

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass alle EU-Rentner, Rentner, Kinder, Hausfrauen und Hausmänner mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf die Kfz-Hilfe erhalten und dies endgültig im Gesetzestext verankert wird.

Die Petentin sieht eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung aller Menschen mit Behinderung, die von der Kfz-Hilfe ausgeschlossen sind. Alle Menschen mit den Merkzeichen B, G, aG, H und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 Prozent seien betroffen, da sie tagtäglich einen PKW für Einkäufe und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benötigen. Öffentliche Verkehrsmittel könnten sie nicht nutzen ebenso wenig wie Behindertenfahrdienste, da sie flexibel sein müssten, insbesondere bei Kindern im Haushalt.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 32 Diskussionsbeiträge und 108 Mitzeichnungen eingegangen. Zu diesem Anliegen hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zudem eine weitere Eingabe gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Über die Notwendigkeit einer Kraftfahrzeughilfe wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall entschieden. Das geltende Eingliederungshilferecht sieht die Möglichkeit der Kfz-Hilfe vor, sofern finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers

vorliegt (§§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 8 Eingliederungshilfeverordnung).

Dabei hat der zuständige Träger der Sozialhilfe jedoch einen Ermessensspielraum, dass bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen anstelle einer Kraftfahrzeughilfe auch die Kosten für die regelmäßige Benutzung eines Beförderungsdienstes (Behindertentaxi) in angemessenem Umfang übernommen werden können. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass ein Beförderungsdienst zuverlässig zur Verfügung steht, was insbesondere in ländlichen Gegenden ein Problem sein kann. Da die Sicherstellung der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft für die nicht (mehr) erwerbstätigen Menschen mit Behinderung, die keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, unbestritten wichtig ist, kann in ländlichen Gegenden eine Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unter Umständen die einzige Möglichkeit sein, dies zu gewährleisten.

Die Petentin möchte den Kreis der Menschen mit einer Behinderung, denen die Möglichkeit einer Kfz-Hilfe zustehen soll, stark erweitern. Dafür sieht der Petitionsausschuss jedoch keine sachliche Begründung, da nicht alle Menschen mit einer Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Zudem gibt es auch Menschen mit Behinderung, die nicht bedürftig sind und daher ein Kraftfahrzeug ohne weiteres selbst finanzieren können.

Der Petitionsausschuss hält die geltenden Regelungen für angemessen und ausreichend und kann sich daher nicht für das Anliegen einsetzen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.